

RS UVS Kärnten 2004/09/08 KUVS-395-396/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Rechtssatz

Werden dem Berufungswerber Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz sowie dem Führerscheinggesetz zur Last gelegt, kann aber im Berufungsverfahren nicht mit der strafrechtlich gebotenen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschuldigte zur vermeintlichen Tatzeit ein Motorrad gelenkt hat, da eine Anhaltung des Motorradfahrers nicht erfolgte sowie auch die Zeugen die Identität des Motorradlenkers nicht mit völliger Sicherheit bestätigen konnten und ist daher die Beschuldigtenverantwortung, das Motorrad zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben, nicht zu widerlegen, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

(Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

In dubio pro reo, Motorrad, Lenker, Lenkerfeststellung, Lenkerbeweis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at